

AKKREDITIERUNGSBERICHT

Programmakkreditierung – Bündelverfahren

Raster Fassung 02 – 04.03.2020

UNIVERSITÄT VECHTA

WERTE UND NORMEN

TEILSTUDIENGANG „PHILOSOPHIE – WERTE UND NORMEN“ IM BACHELORSTUDIENGANG „COMBINED STUDIES“

TEILSTUDIENGANG „WERTE UND NORMEN“ IM MASTER OF EDUCATION (BERUFSZIEL: LEHРАMT AN GRUNDSCHULEN)

TEILSTUDIENGANG „WERTE UND NORMEN“ IM MASTER OF EDUCATION (BERUFSZIEL: LEHРАMT AN HAUPT- UND REALSCHULEN)

November 2024

[**► Zum Inhaltsverzeichnis**](#)

Hochschule	Universität Vechta
Ggf. Standort	

Kombinationsstudiengang 01	Bachelorstudiengang „Combined Studies“ (BA CS)		
Abschlussgrad / Abschlussbezeichnung	gem. § 2 der PO BA CS B.A. oder B.Sc.		
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	6		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	180		
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv <input type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>	
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	WiSe 2003/04		

Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	2

Verantwortliche Agentur	AQAS e.V.
Zuständige/r Referent/in	Dr. Simone Kroschel/Simon Lau
Akkreditierungsbericht vom	14.10.2019

Kombinationsstudiengang 02	Master of Education (Berufsziel: Lehramt an Grundschulen)		
Abschlussgrad / Abschlussbezeichnung	M.Ed.		
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	4		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	120		
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv <input checked="" type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>	
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	WiSe 2005/06		

Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	2

Verantwortliche Agentur	AQAS e.V.
Zuständige/r Referent/in	Dr. Simone Kroschel/Simon Lau
Akkreditierungsbericht vom	14.10.2019

Kombinationsstudiengang 03	Master of Education (Berufsziel: Lehramt an Haupt- und Realschulen)		
Abschlussgrad / Abschlussbezeichnung	M.Ed.		
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	4		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	120		
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv <input checked="" type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>	
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	WiSe 2005/06		

Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	2

Verantwortliche Agentur	AQAS e.V.
Zuständige/r Referent/in	Dr. Simone Kroschel/Simon Lau
Akkreditierungsbericht vom	14.10.2019

Teilstudiengang 01	Philosophie – Werte und Normen		
Kombinationsstudiengang	Combined Studies		
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	6		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	60 (B-Fach)		
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	WiSe 2024/25		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	35 (zum WiSe 2024/25)	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studien- anfängerinnen und Studienanfänger		Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen		Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:			

Konzeptakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	
Verantwortliche Agentur	AQAS e.V.
Zuständige/r Referent/in	Dr. Simone Kroschel
Akkreditierungsbericht vom	21.11.2024

Teilstudiengang 02	Werte und Normen		
Kombinationsstudiengang	Master of Education (Berufsziel: Lehramt an Grundschulen)		
Studienform	Präsenz <input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>	
	Vollzeit <input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>	
	Teilzeit <input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>	
	Dual <input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>	
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend <input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>	
Studiendauer (in Semestern)	4		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	5		
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	WiSe 2026/2027		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	10 (zum WiSe 2026/2027)	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger		Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen		Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:			

Konzeptakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	
Verantwortliche Agentur	AQAS e.V.
Zuständige/r Referent/in	Dr. Simone Kroschel
Akkreditierungsbericht vom	21.11.2024

Teilstudiengang 02	Werte und Normen		
Kombinationsstudiengang	Master of Education (Berufsziel: Lehramt an Haupt- und Realschulen)		
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	4		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	5		
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	WiSe 2026/2027		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	5 (zum WiSe 2026/2027)	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger		Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen		Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:			

Konzeptakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	
Verantwortliche Agentur	AQAS e.V.
Zuständige/r Referent/in	Dr. Simone Kroschel
Akkreditierungsbericht vom	21.11.2024

Inhalt

Ergebnisse auf einen Blick.....	10
Teilstudiengang 01 „Philosophie – Werte und Normen“ (im Bachelorstudiengang „Combined Studies“)	10
Teilstudiengang 02 „Werte und Normen“ (im Masterstudiengang mit dem Berufsziel Lehramt an Grundschulen).....	11
Teilstudiengang 03 „Werte und Normen“ (im Masterstudiengang mit dem Berufsziel Lehramt an Haupt- und Realschulen)	12
Kurzprofile der Studiengänge	13
Teilstudiengang 01 „Philosophie – Werte und Normen“ (im Bachelorstudiengang „Combined Studies“)	13
Teilstudiengang 02 „Werte und Normen“ (im Masterstudiengang mit dem Berufsziel Lehramt an Grundschulen).....	13
Teilstudiengang 03 „Werte und Normen“ (im Masterstudiengang mit dem Berufsziel Lehramt an Haupt- und Realschulen)	14
Zusammenfassende Qualitätsbewertungen des Gutachtergremiums	15
Teilstudiengang 01 „Philosophie – Werte und Normen“ (im Bachelorstudiengang „Combined Studies“)	15
Teilstudiengang 02 „Werte und Normen“ (im Masterstudiengang mit dem Berufsziel Lehramt an Grundschulen).....	15
Teilstudiengang 03 „Werte und Normen“ (im Masterstudiengang mit dem Berufsziel Lehramt an Haupt- und Realschulen)	16
I. Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien	17
I.1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)	17
I.2 Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)	17
I.3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)	17
I.4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)	17
I.5 Modularisierung (§ 7 MRVO)	18
I.6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)	18
I.7 Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV)	19
II. Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	20
II.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung	20
II.2 Kombinationsmodell.....	20
II.3 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO).....	20
II.4 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)	23
II.4.1 Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO)	23
II.4.2 Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO).....	24
II.4.3 Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO)	25
II.4.4 Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO).....	26
II.4.5 Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO).....	26
II.4.6 Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 MRVO)	27

II.5	Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)	28
II.6	Lehramt (§ 13 MRVO).....	29
II.7	Studienerfolg (§ 14 MRVO).....	30
II.8	Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)	31
III.	Begutachtungsverfahren	32
III.1	Allgemeine Hinweise.....	32
III.2	Rechtliche Grundlagen.....	32
III.3	Gutachtergruppe	32
IV.	Datenblatt	33
IV.1	Daten zum Studiengang zum Zeitpunkt der Begutachtung	33
IV.2	Daten zur Akkreditierung.....	33

Ergebnisse auf einen Blick

Teilstudiengang 01 „Philosophie – Werte und Normen“ (im Bachelorstudiengang „Combined Studies“)

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 24 Abs 3 Satz 1 und § 25 Abs. 1 Satz 5 MRVO

Der Akkreditierung wird von Seiten des Niedersächsischen Kultusministeriums zugestimmt.

Teilstudiengang 02 „Werte und Normen“ (im Masterstudiengang mit dem Berufsziel Lehramt an Grundschulen)

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 24 Abs 3 Satz 1 und § 25 Abs. 1 Satz 5 MRVO

Der Akkreditierung wird von Seiten des Niedersächsischen Kultusministeriums zugestimmt.

Teilstudiengang 03 „Werte und Normen“ (im Masterstudiengang mit dem Berufsziel Lehramt an Haupt- und Realschulen)

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 24 Abs 3 Satz 1 und § 25 Abs. 1 Satz 5 MRVO

Der Akkreditierung wird von Seiten des Niedersächsischen Kultusministeriums zugestimmt.

Kurzprofile der Studiengänge

Teilstudiengang 01 „Philosophie – Werte und Normen“ (im Bachelorstudiengang „Combined Studies“)

Die Universität Vechta ist nach eigenen Angaben traditionell in der Lehrerbildung verankert und hat als zweite Säule die sozialen Dienstleistungen. Zum Wintersemester 23/24 studierten ca. 4.000 Studierende an der Universität Vechta.

Im Bachelorstudiengang „Combined Studies“ kann ein Spektrum aus bildungs-, natur-, sozial- und kulturwissenschaftlichen Fächern kombiniert werden, wobei von den Studierenden eine fachwissenschaftliche Ausrichtung oder eine Lehramtsoption gewählt werden kann. Dabei werden zwei Fächer und ein Profilierungsbereich sowie Praktika absolviert. Im Profilierungsbereich können die Studierenden aus einer breiten Palette von Angeboten wählen, die zu verschiedenen Profilen zusammengefasst sind. Beim Studium mit einer Lehramtsoption muss eine Fächerkombination belegt werden, die in Niedersachsen für das entsprechende Lehramt zugelassen ist, und es müssen im Profilierungsbereich bildungswissenschaftliche Kompetenzen erworben werden.

Im Teilstudiengang „Philosophie – Werte und Normen“ sollen die Studierenden Fachmethoden sowie breite und integrierte Fachkenntnisse in den Grundlagen der Philosophie und ihrer Geschichte, insbesondere der Ethik, sowie in der Philosophiedidaktik und in der Didaktik der Ethik erwerben. Die Absolvent*innen sollen zur Analyse philosophischer und ethischer Probleme sowie zur Analyse und methodologischen Verortung philosophischer und ethischer Grundbegriffe in der Lage sein. Sie sollen Positionen und Argumentationen sowohl in den fachlichen als auch in den öffentlichen Debatten der angewandten Ethik kritisch bewerten und die im Studium erworbenen Kompetenzen zur fundierten und argumentierten Problemlösung in ethischen Kontroversen nutzen können. Zudem sollen fachdidaktische Kompetenzen erworben werden.

Teilstudiengang 02 „Werte und Normen“ (im Masterstudiengang mit dem Berufsziel Lehramt an Grundschulen)

Die Universität Vechta ist nach eigenen Angaben traditionell in der Lehrerbildung verankert und hat als zweite Säule die sozialen Dienstleistungen. Zum Wintersemester 23/24 studierten ca. 4.000 Studierende an der Universität Vechta.

Im Rahmen der Lehrerbildung baut der Masterstudiengang für das Lehramt an Grundschulen auf den an der Universität Vechta angebotenen kombinatorischen Bachelorstudiengang „Combined Studies“ auf. Die Studierenden setzen das Studium von zwei Fächern, die im Bachelorstudium belegt wurden, fort. Die Fächerkombination muss in Niedersachsen für das Lehramt an Grundschulen zugelassen sein.

Der lehrerbildende Masterstudiengang zielt auf die Qualifizierung für den Vorbereitungsdienst und eine anschließende Lehrtätigkeit im Lehramt an Grundschulen. Darüber hinaus werden auch Berufsfelder in der außerschulischen Bildung angestrebt. Die Studierenden absolvieren bildungswissenschaftliche Anteile, fachdidaktische Anteile in ihren beiden Fächern, eine Praxisphase und ein Projektband „Forschendes Lernen“.

Im Teilstudiengang „Werte und Normen“ sollen theoretische und fachdidaktische Erkenntnisse auf dem Gebiet der Praktischen Philosophie vertieft werden. Die Studierenden sollen einen vertieften kritischen und orientierenden Überblick über die einzelnen Bereiche der Angewandten Ethik, ihre Einordnung und ihren Einsatz im Ethikunterricht erhalten. Sie sollen in aktuelle Forschungsdebatten der philosophischen Ethik und der Philosophiedidaktik vertieft eingeführt werden und die Kompetenz erwerben, Fragestellungen, Ansätze und Hypothesen zu Problemlösungen der Praktischen Philosophie und der Philosophiedidaktik eigenständig zu entwickeln.

Teilstudiengang 03 „Werte und Normen“ (im Masterstudiengang mit dem Berufsziel Lehramt an Haupt- und Realschulen)

Die Universität Vechta ist nach eigenen Angaben traditionell in der Lehrerbildung verankert und hat als zweite Säule die sozialen Dienstleistungen. Zum Wintersemester 23/24 studierten ca. 4.000 Studierende an der Universität Vechta.

Im Rahmen der Lehrerbildung baut der Masterstudiengang für das Lehramt an Haupt- und Realschulen auf den an der Universität Vechta angebotenen kombinatorischen Bachelorstudiengang „Combined Studies“ auf. Die Studierenden setzen das Studium von zwei Fächern, die im Bachelorstudium belegt wurden, fort. Die Fächerkombination muss in Niedersachsen für das Lehramt an Haupt- und Realschulen zugelassen sein (Mathematik, Deutsch, Englisch oder Musik und ein weiteres Unterrichtsfach).

Der lehrerbildende Masterstudiengang zielt auf die Qualifizierung für den Vorbereitungsdienst und eine anschließende Lehrtätigkeit im Lehramt an Haupt- und Realschulen. Darüber hinaus werden auch Berufsfelder in der außerschulischen Bildung angestrebt. Die Studierenden absolvieren bildungswissenschaftliche Anteile, fachdidaktische Anteile in ihren beiden Fächern, eine Praxisphase und ein Projektband „Forschendes Lernen“.

Im Teilstudiengang „Werte und Normen“ sollen theoretische und fachdidaktische Erkenntnisse auf dem Gebiet der Praktischen Philosophie vertieft werden. Die Studierenden sollen einen vertieften kritischen und orientierenden Überblick über die einzelnen Bereiche der Angewandten Ethik, ihre Einordnung und ihren Einsatz im Ethikunterricht erhalten. Sie sollen in aktuelle Forschungsdebatten der philosophischen Ethik und der Philosophiedidaktik vertieft eingeführt werden und die Kompetenz erwerben, Fragestellungen, Ansätze und Hypothesen zu Problemlösungen der Praktischen Philosophie und der Philosophiedidaktik eigenständig zu entwickeln.

Zusammenfassende Qualitätsbewertungen des Gutachtergremiums

Teilstudiengang 01 „Philosophie – Werte und Normen“ (im Bachelorstudiengang „Combined Studies“)

Die Qualifikationsziele und angestrebten Lernergebnisse werden klar und transparent formuliert. Sie tragen nachvollziehbar zur wissenschaftlichen Befähigung und (in Kombination mit einem entsprechenden Masterstudiengang) zur Vorbereitung auf die mögliche Aufnahme des Lehrberufs in philosophischen Unterrichtsfächern bei. In den für die ersten Semester vorgesehenen Einführungsmodulen werden für ein philosophisch ausgerichtetes Studium einschlägige fachliche und fachdidaktische Grundlagen vermittelt. In den höheren Semestern wird ein kleiner, jedoch ebenfalls fachlich und fachdidaktisch sehr einschlägiger Vertiefungs- und Wahlbereich angeboten. Das Curriculum ist funktional und übersichtlich strukturiert. Die Modulbeschreibungen spiegeln diese Struktur adäquat wider und bieten den Studierenden eine transparente Übersicht über die Lernziele und Inhalte.

Im Gespräch mit den Verantwortlichen für den Teilstudiengang wurde klar, dass das Fach „Werte und Normen“ an der Universität Vechta im Kern als philosophisches Fach verstanden wird und kein eigenständiger religionswissenschaftlicher Anteil vorgesehen ist. Das ist aus Sicht des Gutachtergremiums mit den einschlägigen KMK-Standards für die Ausgestaltung von Studiengängen der Fächergruppe Philosophie und Ethik kompatibel. Da es sich beim Unterrichtsfach „Werte und Normen“ jedoch nicht um ein rein philosophisches Fach handelt, sondern um eines, welches sich insbesondere auch auf Problemstellungen und -fragen der Religionswissenschaft bezieht, wird ausdrücklich empfohlen, separate religionswissenschaftliche Anteile verbindlich im Curriculum zu implementieren und die entsprechenden Lehranteile durch eine Religionswissenschaftlerin bzw. einen Religionswissenschaftler abzudecken.

Das Studium im vorliegenden kombinatorischen Studiengang an der Universität Vechta ist so organisiert, dass ein Studium in der Regelstudienzeit möglich ist, wenn die Studierenden sich an die Studienverlaufspläne halten. Der Studienbetrieb ist planbar und verlässlich geregelt. In der Philosophie wurde von den Studierenden zudem von einer guten Betreuung aufgrund derzeit kleiner Studierendenzahlen berichtet.

Teilstudiengang 02 „Werte und Normen“ (im Masterstudiengang mit dem Berufsziel Lehramt an Grundschulen)

Die Qualifikationsziele und angestrebten Lernergebnisse werden klar und transparent formuliert. Sie tragen nachvollziehbar zur wissenschaftlichen Befähigung und zur Vorbereitung auf die mögliche Aufnahme des Lehrberufs in philosophischen Unterrichtsfächern bei. Wie im Modell der Lehramtsstudiengänge der Universität Vechta vorgesehen, beschränkt sich der Anteil des Teilstudiengangs im Masterstudium auf ein Modul. Dieses ist in seinen Lernzielen und Inhalten adäquat beschrieben.

Im Gespräch mit den Verantwortlichen für den Teilstudiengang wurde klar, dass das Fach „Werte und Normen“ an der Universität Vechta im Kern als philosophisches Fach verstanden wird und kein eigenständiger religionswissenschaftlicher Anteil vorgesehen ist. Das ist aus Sicht des Gutachtergremiums mit den einschlägigen KMK-Standards für die Ausgestaltung von Studiengängen der Fächergruppe Philosophie und Ethik kompatibel. Da es sich beim Unterrichtsfach „Werte und Normen“ jedoch nicht um ein rein philosophisches Fach handelt, sondern um eines, welches sich insbesondere auch auf Problemstellungen und -fragen der Religionswissenschaft bezieht, wird ausdrücklich empfohlen, separate religionswissenschaftliche Anteile verbindlich im Curriculum zu implementieren und die entsprechenden Lehranteile durch eine Religionswissenschaftlerin bzw. einen Religionswissenschaftler abzudecken.

Das Studium im vorliegenden kombinatorischen Studiengang an der Universität Vechta ist so organisiert, dass ein Studium in der Regelstudienzeit möglich ist, wenn die Studierenden sich an die Studienverlaufspläne

halten. Der Studienbetrieb ist planbar und verlässlich geregelt. In der Philosophie wurde von den Studierenden zudem von einer guten Betreuung aufgrund derzeit kleiner Studierendenzahlen berichtet.

Teilstudiengang 03 „Werte und Normen“ (im Masterstudiengang mit dem Berufsziel Lehramt an Haupt- und Realschulen)

Die Qualifikationsziele und angestrebten Lernergebnisse werden klar und transparent formuliert. Sie tragen nachvollziehbar zur wissenschaftlichen Befähigung und zur Vorbereitung auf die mögliche Aufnahme des Lehrberufs in philosophischen Unterrichtsfächern bei. Wie im Modell der Lehramtsstudiengänge der Universität Vechta vorgesehen, beschränkt sich der Anteil des Teilstudiengangs im Masterstudium auf ein Modul. Dieses ist in seinen Lernzielen und Inhalten adäquat beschrieben.

Im Gespräch mit den Verantwortlichen für den Teilstudiengang wurde klar, dass das Fach „Werte und Normen“ an der Universität Vechta im Kern als philosophisches Fach verstanden wird und kein eigenständiger religionswissenschaftlicher Anteil vorgesehen ist. Das ist aus Sicht des Gutachtergremiums mit den einschlägigen KMK-Standards für die Ausgestaltung von Studiengängen der Fächergruppe Philosophie und Ethik kompatibel. Da es sich beim Unterrichtsfach „Werte und Normen“ jedoch nicht um ein rein philosophisches Fach handelt, sondern um eines, welches sich insbesondere auch auf Problemstellungen und -fragen der Religionswissenschaft bezieht, wird ausdrücklich empfohlen, separate religionswissenschaftliche Anteile verbindlich im Curriculum zu implementieren und die entsprechenden Lehranteile durch eine Religionswissenschaftlerin bzw. einen Religionswissenschaftler abzudecken.

Das Studium im vorliegenden kombinatorischen Studiengang an der Universität Vechta ist so organisiert, dass ein Studium in der Regelstudienzeit möglich ist, wenn die Studierenden sich an die Studienverlaufspläne halten. Der Studienbetrieb ist planbar und verlässlich geregelt. In der Philosophie wurde von den Studierenden zudem von einer guten Betreuung aufgrund derzeit kleiner Studierendenzahlen berichtet.

I. Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

Alle formalen Kriterien, die für die Kombinationsstudiengänge an der Universität Vechta (Bachelorstudiengangs Combined Studies, Masterstudiengang für das Lehramt an Grundschulen und Masterstudiengang für das Lehramt an Haupt- und Realschulen) in ihrer Gesamtheit gelten, sind auf der Ebene der Kombinationsstudiengänge überprüft worden (vgl. Akkreditierungsbericht zu den kombinatorischen Studiengängen vom 14.10.2019). Im Folgenden wird nur auf die darüberhinausgehenden spezifischen Aspekte eingegangen, die die im Bündel enthaltenen Teilstudiengänge betreffen.

I.1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)

Sachstand/Bewertung

Das Kriterium wurde auf der Ebene der Kombinationsstudiengänge überprüft (vgl. Akkreditierungsbericht zu den kombinatorischen Studiengängen vom 14.10.2019).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

I.2 Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)

Sachstand/Bewertung

Das Kriterium wurde auf der Ebene der Kombinationsstudiengänge überprüft (vgl. Akkreditierungsbericht zu den kombinatorischen Studiengängen vom 14.10.2019).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

I.3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)

Sachstand/Bewertung

Das Kriterium wurde hinsichtlich der teilstudiengangsübergreifenden Aspekte auf der Ebene der Kombinationsstudiengänge überprüft (vgl. Akkreditierungsbericht zu den kombinatorischen Studiengängen vom 14.10.2019).

Für die Teilstudiengänge „Werte und Normen“ gibt es keine spezifischen Zulassungsvoraussetzungen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

I.4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)

Sachstand/Bewertung

Das Kriterium wurde auf der Ebene der Kombinationsstudiengänge überprüft (vgl. Akkreditierungsbericht zu den kombinatorischen Studiengängen vom 14.10.2019).

Dem Selbstbericht liegt für jeden Teilstudiengang ein Beispiel für das Diploma Supplement in englischer Sprache in der aktuell von HRK und KMK abgestimmten gültigen Fassung (Stand Dezember 2018) bei.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

I.5 Modularisierung (§ 7 MRVO)

Sachstand/Bewertung

Das Kriterium wurde hinsichtlich der teilstudiengangsübergreifenden Aspekte auf der Ebene der Kombinationsstudiengänge überprüft (vgl. Akkreditierungsbericht zu den kombinatorischen Studiengängen vom 14.10.2019).

Der Teilstudiengang „Philosophie – Werte und Normen“ kann als B-Fach im Umfang von 60 CP studiert werden. Das Curriculum gliedert sich in sieben Pflichtmodule und ein Wahlpflichtmodul. Beim Studium mit außerschulischem Berufsziel kommt ein Praktikumsmodul in einem der Fächer hinzu, welches bei einer Kombination von einem A- und einem B-Fach das A-Fach sein muss.

Die Teilstudiengänge „Werte und Normen“ in den lehrerbildenden Masterstudiengängen umfassen jeweils ein Modul. Zudem sind die Fächer an der Praxisphase und dem Projektband beteiligt, die jedoch formal dem kombinatorischen Studiengang und nicht den Teilstudiengängen zugeordnet sind.

Alle Module der im Bündel enthaltenen Teilstudiengänge erstrecken sich jeweils auf ein Semester.

Die Modulhandbücher enthalten alle nach § 7 Abs. 2 MRVO erforderlichen Angaben, insbesondere Angaben zu den Inhalten und Qualifikationszielen, den Lehr- und Lernformen, den Leistungspunkten und der Prüfung sowie dem Arbeitsaufwand. Modulverantwortliche sind ebenfalls für jedes Modul benannt.

Aus § 23 der Rahmenprüfungsordnung geht hervor, dass auf dem Zeugnis neben der Abschlussnote nach deutschem Notensystem auch die Ausweisung einer relativen Note erfolgt, sofern im jeweiligen Studiengang in den vorangegangen zwei Jahrgängen mindestens 30 Studierende das Studium abgeschlossen haben. Wird diese Gruppengröße nicht erreicht, werden ECTS-Noten nicht ausgewiesen, stattdessen wird auf die ungenügende Größe der Referenzgruppe hingewiesen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

I.6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)

Sachstand/Bewertung

Das Kriterium wurde hinsichtlich der teilstudiengangsübergreifenden Aspekte auf der Ebene der Kombinationsstudiengänge überprüft (vgl. Akkreditierungsbericht zu den kombinatorischen Studiengängen vom 14.10.2019).

Für den Bachelor-Teilstudiengang „Philosophie – Werte und Normen“ legt die fachspezifische Studienordnung in § 3 fest, dass 60 CP erworben werden. Die fachspezifischen Studienordnungen für das Masterstudium legen den Umfang im Fach „Werte und Normen“ auf Masterebene jeweils in § 2 auf 5 CP fest.

Die Studierenden können in den kombinatorischen Studiengängen die Module in den gewählten Teilstudiengängen sowie die obligatorisch vorgesehenen Studienbestandteile flexibel belegen. In tabellarischen

Übersichten in den einzelnen Studienordnungen sowie im Falle der Bachelor-Studiengänge auch in exemplarischen Studienverlaufsplänen, die Anhang zur Studienordnung sind, werden empfohlene Studienverläufe dargestellt.

Nach § 4 der Rahmenprüfungsordnung entspricht 1 CP einem Arbeitsaufwand von 30 Zeitstunden. Wie in § 5 der jeweiligen Prüfungsordnung festgelegt ist, entspricht in den lehrerbildenden Masterstudiengängen ein 1 CP ebenfalls 30 Zeitstunden.

Die Bachelorarbeit umfasst nach § 3 der Prüfungsordnung im Bachelorstudiengang „Combined Studies“ 10 CP, in den lehrerbildenden Masterstudiengängen wird die Masterarbeit entsprechend § 4 der jeweiligen Prüfungsordnung jeweils mit 25 CP kreditiert.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

I.7 Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV)

Sachstand/Bewertung

In § 9 der Rahmenprüfungsordnung sind Regeln zur Anerkennung von Leistungen, die an anderen Hochschulen erbracht wurden, sowie Regeln zur Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen vorgesehen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

II. Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 StAkkStV i. V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a StAkkStV und §§ 11 bis 16; §§ 19 bis 21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

II.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

Die Teilstudiengänge sollen neu eingeführt werden und wurden erstmalig begutachtet. Zentrale Themen bei der Begehung waren die personelle Ausstattung und hier insbesondere der geplante Aufwuchs in der Fachdidaktik, die fachliche Breite, ein möglicher Einbezug religionswissenschaftlicher Anteile sowie Fragen zum Curriculum und zur Studierbarkeit.

Um sich einen Eindruck von den Studienbedingungen an der Universität Vechta zu machen, sprach das Gutachtergremium mit Studierenden anderer (Teil-)Studiengänge insbesondere im Rahmen der Lehrerbildung.

Die Universität Vechta hat nach der Begehung überarbeitete Modulbeschreibungen und ergänzende Ausführungen nachgereicht, die bei der Erstellung des Gutachtens Berücksichtigung fanden.

II.2 Kombinationsmodell

Beim Bachelorstudiengang „Combined Studies“ werden zwei Fächer aus einem bildungs-, natur-, sozial- und kulturwissenschaftlich geprägten Spektrum und ein Profilierungsbereich einschließlich Praktika studiert. Das Studium zielt darauf, dass die Studierenden im Anschluss einen lehrerbildenden Masterstudiengang, einen fachwissenschaftlichen Masterstudiengang oder eine Berufstätigkeit aufnehmen können. Wird ein Lehramt angestrebt, muss eine Fächerkombination gewählt werden, die in Niedersachsen für das entsprechende Lehramt zugelassen ist (beim Lehramt an Grundschulen Mathematik, Deutsch oder Englisch und ein weiteres Unterrichtsfach, beim Lehramt an Haupt- und Realschulen Mathematik, Deutsch, Englisch oder Musik und ein weiteres Unterrichtsfach), und es müssen im Profilierungsbereich bildungswissenschaftliche Kompetenzen erworben werden. Die beiden Fächer werden entweder als B/B-Kombination in einem Umfang von jeweils 60 CP studiert, was die Regel beim Berufsziel Lehramt ist, oder als A/B-Kombination in einem Umfang von 80 und 60 CP. Der Profilierungsbereich umfasst entsprechend 35 oder 15 CP.

Die lehrerbildenden Masterstudiengänge zielen auf die Qualifizierung für den Vorbereitungsdienst und eine anschließende Lehrtätigkeit an den entsprechenden Schulstufen. Darüber hinaus werden auch Berufsfelder in der außerschulischen Bildung angestrebt. Die Studierenden absolvieren bildungswissenschaftliche Anteile, fachdidaktische Anteile in ihren beiden Fächern, eine Praxisphase und ein Projektband „Forschendes Lernen“. Die beim Bachelorstudiengang genannten Regeln zur Kombination von Fächern gelten entsprechend.

II.3 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)

Sachstand

„Philosophie – Werte und Normen“ kann im Bachelorstudiengang „Combined Studies“ ausschließlich als B-Fach im Umfang von 60 CP studiert werden. Die Teilstudiengänge „Werte und Normen“ werden in den Masterstudiengängen mit dem Berufsziel Lehramt an Grundschulen bzw. Lehramt an Haupt- und Realschulen angeboten. Der eigentliche Teilstudiengang umfasst im Masterstudium entsprechend dem Modell ein fachwissenschaftliches Modul im Umfang von 5 CP, das Fach ist jedoch auch an der Praxisphase und dem Projektband beteiligt, die den fächerübergreifenden Anteilen zuzurechnen sind und hier nicht zur Disposition stehen.

Der Teilstudiengang „Philosophie – Werte und Normen“ hat das Ziel, dass die Studierenden Fachmethoden und Fachkenntnisse in den Grundlagen der Philosophie und ihrer Geschichte, insbesondere der Ethik, sowie in der Philosophiedidaktik und in der Didaktik der Ethik erwerben. Die Absolvent*innen sollen in der Lage sein,

philosophische und ethische Probleme zu analysieren, philosophische und ethische Grundbegriffe methodologisch zu verorten und dabei zentrale fachliche Methoden und Theorien adäquat einzusetzen. Das Studium soll die Kompetenz zur kritischen und systematischen Bewertung einzelner Positionen und Argumentationen der angewandten Ethik unter Berücksichtigung sowohl universeller Prinzipien der Handlungstheorie und der praktischen Philosophie als auch des wissenschaftlichen Umgangs mit dem Wertepluralismus in inter- und intrakulturellen Kontexten vermitteln. Die Studierenden sollen in die Lage versetzt werden, diese Kompetenzen zur fundierten und argumentierenden Problemlösung in ethischen Kontroversen zu nutzen. Nach dem Bachelorabschluss sollen die Studierenden in der Lage sein, einen lehramtsbezogenen oder einen fachwissenschaftlich ausgerichteten Masterstudiengang anzuschließen oder eine Berufstätigkeit aufzunehmen. Neben lehramtsrelevanten Kompetenzen sollen die Studierenden eine fachwissenschaftlich fundierte Argumentations-, Kommunikations- und Kooperationskompetenz erlangen, die ihnen den Einsatz in verschiedenen beruflichen, kulturellen und sozialen Kontexten ermöglichen soll, in denen ethische Kompetenz eine Rolle spielt.

Das Studienfach soll dem Verständnis ethischer Probleme, Dilemmata und Konflikte der öffentlichen Debatten und des alltäglichen sozialen Umgangs dienen. Es soll die ethische Orientierung und die strukturierte und kooperationsfähige Persönlichkeitsentwicklung und Lebensgestaltung sowie die Entwicklung einer Sensibilität für ethische Belange fördern. Dadurch soll es zu einer reflektierten und selbstkritischen Motivation und zu ethisch verantwortungsvollem und nachhaltigem Handeln, zum zivilgesellschaftlichen Engagement und zum zivilgesellschaftlichen Dialog in verschiedenen Bereichen beitragen.

Mit dem Masterstudium im Fach „Werte und Normen“ für das Lehramt an Grundschulen bzw. an Haupt- und Realschulen sollen vor allem Kompetenzen in den Bereichen des Unterrichtens, Erziehens, Beurteilens, Beratens und Förderns sowie in der Weiterentwicklung von Unterricht und Schule ausgebaut und in der Schulpraxis erweitert werden. Das Modell der Universität Vechta folgt nach den Angaben im Selbstbericht dem Grundsatz des Forschenden Lernens. Praktika und damit verknüpfte Projektarbeiten sollen ein selbstständiges wissenschaftliches Arbeiten fördern und fordern. Angestrebt ist die Verzahnung von forschungsbasierten und schulpraktischen Ausbildungselementen sowie eine Verknüpfung von Theorie und Praxis zur Stärkung der Handlungskompetenz als Lehrkraft.

Das Studium soll die Sensibilitäts- und Reflexionsbereitschaft der Studierenden für Prozesse der sozialen Wahrnehmung und Kategorisierung fordern und in diesem Sinne der Persönlichkeitsentwicklung dienen. Die Absolvent*innen sollen dazu in der Lage sein, konstruktiv mit Schwierigkeiten und Konflikten während ihrer Lehrtätigkeit an den Schulen umzugehen und dort Verantwortung zu übernehmen. Idealerweise sollen sie eine Vorbildfunktion für ihre künftigen Schüler*innen einnehmen, Werte und Normen vermitteln und zu eigenverantwortlichem Handeln anleiten.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Qualifikationsziele und angestrebten Lernergebnisse werden klar und transparent formuliert. Sie tragen nachvollziehbar zur wissenschaftlichen Befähigung auf der jeweiligen Niveaustufe und zur Vorbereitung auf die mögliche Aufnahme des Lehrberufs in philosophischen Unterrichtsfächern bei.

In den für die ersten Semester vorgesehenen Einführungsmodulen werden für ein philosophisch ausgerichtetes Studium einschlägige fachliche und fachdidaktische Grundlagen vermittelt. In den höheren Semestern wird ein kleiner, jedoch ebenfalls fachlich und fachdidaktisch sehr einschlägiger Vertiefungs- und Wahlbereich angeboten. Die Verteilung der Qualifikationsziele und Inhalte auf das Bachelor- und das Masterstudium entspricht dem Modell der kombinatorischen Studiengänge und der damit verbundenen Stufung an der Universität Vechta. Die Differenzierung zwischen den Lehrämtern erfolgt insbesondere über den Wahlpflichtbereich im Bachelorstudium.

Die unterschiedlichen vorgesehenen Veranstaltungs- und Prüfungsformate ermöglichen diverse Wege für den Wissens- und Kompetenzerwerb der Studierenden sowie den Ausbau kommunikativer und kooperativer Fähigkeiten.

Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse tragen nachvollziehbar zur Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit bei, insbesondere im Bereich des Lehramts nach Abschluss des konsekutiven Masterstudiengangs. Angesichts des philosophischen Profils der fachwissenschaftlichen Anteile ist der Studienabschluss gut anschlussfähig für eine Lehrtätigkeit in Bundesländern, die ausschließlich oder weitestgehend philosophisch ausgerichtete Philosophie- und Ethikfächer an Grund- und Sekundarschulen anbieten.

Nicht zuletzt angesichts der thematischen Ausrichtung der fachwissenschaftlichen Studienanteile tragen die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse nachvollziehbar zur Persönlichkeitsentwicklung bei.

Im Gespräch mit den Verantwortlichen für die Teilstudiengänge wurde klar, dass das Fach „Werte und Normen“ an der Universität Vechta als philosophisches Fach verstanden wird und kein religionswissenschaftlicher Anteil vorgesehen ist. Das ist aus Sicht des Gutachtergremiums mit den KMK-Standards kompatibel, die allerdings lediglich für Philosophie-Studiengänge, nicht für Ethik- oder Werte und Normen-Studiengänge formuliert wurden (vgl. Kap. „Lehramt“).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

II.4 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

II.4.1 Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO)

Sachstand

Das Curriculum im Bachelorstudium stellt sich wie folgt dar:

Semester	1	wnb001 Grundlagen der theoretischen Philosophie (6 CP / 4 SWS)	wnb002 Grundlagen folgerichtigen Argumentierens (9 CP / 6 SWS)	15 CP
	2	wnb003 Grundlagen der praktischen Philosophie (9 CP / 6 SWS)		9 CP
	3	wnb004 Grundlagen der Didaktik der Philosophie I (9 CP / 6 SWS)	Nur für Studierende ohne Berufsziel Lehramt, nur in einem der Teilstudiengänge zu belegen, bei A-B-Kombination im A-Fach pvb001 Praktikum für verschiedene Berufsfelder (Pvb) (9 CP / 2 SWS)	9 CP (ohne Pvb) bzw. 18 CP (mit Pvb)
	4	wnb005 Bioethik, Tierethik, Umweltethik und medizinische Ethik (6 CP / 4 SWS)	wnb006 Vertiefende Studien zum philosophischen Lernen (6 CP / 4 SWS)	12 CP
	5	Wahlpflichtbereich (9 CP) wnb007 Mensch und Gesellschaft: philosophische Anthropologie, politische Philosophie und Rechtsphilosophie (für das Lehramt an Haupt- und Realschulen) (9 CP / 6 SWS) wnb008 Die Entdeckung der Anderen: Philosophie der Kindheit, Philosophie der Emotionen und interkulturelle Philosophie (für das Lehramt an Grundschulen) (9 CP / 6 SWS)		9 CP
	6	wnb009 Philosophie der Religionen (6 CP / 4 SWS)		6 CP

Der Wahlpflichtbereich im fünften Semester soll es den Studierenden ermöglichen, eine Schwerpunktsetzung in Richtung Lehramt an Grundschulen oder Lehramt an Haupt- und Realschulen vorzunehmen. Durch eine hohe Anzahl von Seminaren soll studierendenzentriertes Lehren und Lernen ermöglicht werden. Für die vier Grundlagen-Seminare werden nach Angaben im Selbstbericht ergänzende Tutorien universitätsintern beantragt. Das Praktikum im vierten Semester soll den Studierenden die Gelegenheit bieten, sich in einem möglichen Berufsfeld zu orientieren. Das alternativ zu absolvierende „Allgemeine Schulpraktikum“ ist formal nicht dem Fach zugeordnet.

In den Masterstudiengängen mit dem Berufsziel Lehramt an Grundschulen bzw. Lehramt an Haupt- und Realschulen wird im Teilstudiengang „Werte und Normen“ jeweils ein Modul „Praktische Philosophie“ absolviert. Der Teilstudiengang ist zudem an der Praxisphase und dem zugehörigen Projektband beteiligt, auch wenn diese Studienbestandteile formal nicht dem Teilstudiengang zugeordnet sind.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

In Summe kann eine wünschenswerte Qualität der Studiengangskonzeption bestätigt werden. Das Curriculum ist funktional und übersichtlich strukturiert und berücksichtigt die geforderten Eingangsqualifikationen. Die Qualifikationsziele, die für die Teilstudiengänge jeweils übergreifend definiert sind, werden klar und nachvollziehbar erreicht.

Die überarbeiteten Modulbeschreibungen spiegeln diese Struktur adäquat wider und bieten den Studierenden eine transparente Übersicht über die Lernziele und Inhalte. Das Modulkonzept ist stimmig auf die Qualifikationsziele bezogen. Jedes Modul hat das Potential, zur Erreichung der übergeordneten Ziele und der Entfaltung der notwendigen Kompetenzen beizutragen. Eine systematische Verknüpfung und ein kohärenter Lernprozess erscheinen auch aus studentischer Perspektive gegeben.

Das Studiengangskonzept umfasst verschiedene Lehr- und Lernformen, die an die Fachkultur und das Studienformat angepasst sind. Praxisanteile sind sinnvoll integriert, was den Studierenden ermöglicht, theoretisches Wissen in praktischen Kontexten anzuwenden und zu vertiefen. Trotz der geringen Auswahl an alternativen Seminaren und Dozent*innen eröffnet das Studiengangskonzept den Studierenden hinreichende Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

II.4.2 Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO)

Sachstand

Zuständig für die Koordination und Unterstützung internationaler und interkultureller Aktivitäten ist das International Office der Universität Vechta. Für den Bereich „Philosophie – Werte und Normen“ ist ein Auslandsbeauftragter benannt, dem die diesbezügliche Beratung der Studierenden obliegt. Im Bereich Lehramt existiert ein „Partnerschulnetzwerk“, das es den Studierenden ermöglicht, Schulpraktika an internationalen Partnerschulen zu absolvieren. Zudem nimmt die Philosophie nach eigenen Angaben an der „Internationalen Woche – die Welt in Vechta“ teil und lädt Gastdozent*innen zu Vorträgen und in die Lehrveranstaltungen ein.

Das Fach Philosophie verfügt weiterhin über verschiedene Erasmus-Abkommen mit Universitäten im europäischen und außereuropäischen Ausland. Mit der Einführung der vorliegenden Teilstudiengänge sollen Kooperationen, die bislang auf Promotionsebene bestanden, auf die Bachelor- und Masterebene ausgedehnt werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Rahmenbedingungen für eine Auslandsmobilität ohne Zeitverlust sind in den Lehramtsstudiengängen der Universität Vechta grundsätzlich gegeben. Positiv hervorzuheben ist das Mobilitätsfenster im fünften Semester des Bachelorstudiums, in dem alle am kombinatorischen Studiengang beteiligten Fächer angehalten sind, das Curriculum so flexibel zu gestalten, dass eine Anrechnung im Ausland erbrachter Leistungen möglich ist. Diese Flexibilität ist nach Aussage der bei der Begehung befragten Studierenden auch tatsächlich vorhanden, wird jedoch wenig genutzt. Angebote zur Beratung und Unterstützung bei der Planung eines Studiensemesters im Ausland stehen ebenfalls zur Verfügung.

Die Möglichkeit, die Praxisphase im Ausland zu absolvieren, war bei den Studierenden weniger bekannt, was auch darauf zurückgeführt wurde, dass die zuständige Stelle im Zentrum für Lehrer*innenbildung derzeit vakant ist. Außerdem wurde angegeben, dass die Studierenden die Praxisphase in der Regel als Chance sehen, Erfahrungen mit der Arbeit im deutschen Schulsystem zu machen.

Im Zuge der Modellbetrachtung wurde konstatiert, dass die Universität Vechta über Regelungen zur Anerkennung im Ausland erworbener Leistungen verfügt, die den Grundsätzen der Lissabon-Konvention entsprechen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

II.4.3 Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO)

Sachstand

Den vorliegenden Teilstudiengängen sind derzeit eine W2-Professur Philosophie, eine Qualifikationsstelle (50 %) sowie ein Vollzeitäquivalent „Lehrkräfte für besondere Aufgaben“ (2 mal 50 %) zugeordnet. Zudem hat das Präsidium die Grundlage für die Einrichtung einer W2-Professur „Didaktik der Philosophie“ geschaffen. Hierfür soll eine freiwerdende W2-Professur formell umgewidmet werden; dieser wird rechnerisch zunächst eine anteilige Qualifikationsstelle (0,5 VZÄ) beigelegt. Nach Angaben der Universität wird das Lehrangebot in den vorliegenden Teilstudiengängen im Endausbau überwiegend von hauptamtlich Lehrenden abgedeckt. Die neue Professur soll besetzt sein, wenn erstmals Studierende zum Masterstudium zugelassen werden.

Die hochschulweiten Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung wurden im Zuge der Modellbe- trachtung begutachtet.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die derzeit im Fachbereich tätigen Kolleg*innen sind einschlägig fachwissenschaftlich qualifiziert. Den Unterlagen sowie den Gesprächen im Rahmen des Begutachtungsverfahrens nach zu urteilen gehen sie ihren For- schungs-, Lehr- und Selbstverwaltungsaufgaben kompetent und mit großem Engagement nach. Da die fach- didaktischen Stellen noch nicht besetzt sind, ist hierzu keine Beurteilung möglich.

Wenn die oben dargestellten Planungen der Universität umgesetzt werden, kann das Curriculum mit der dann vorhandenen Lehrkapazität grundsätzlich umgesetzt werden. Die personelle Ausstattung in der Fachdidaktik bewegt sich mit einer halben WMA-Stelle neben der unverzichtbaren Stelle für eine Fachdidaktik-Professur jedoch an der unteren Grenze und bedarf im Falle des Aufwuchses der Studierendenzahlen einer Ergänzung. Dabei sind insbesondere ein verlässliches Angebot in der Lehre, die Betreuung der Praxisphasen und die Betreuung von fachdidaktischen Abschlussarbeiten zu berücksichtigen. Ähnliches gilt für die Fachwissen- schaft, bei der derzeit 18 SWS von Kolleginnen auf zwei halben Hochdeputatsstellen erbracht werden, so dass bei Ausfällen die Sicherstellung der Lehre gefährdet ist. Für die empfohlene Erweiterung im Bereich der reli- gionswissenschaftlichen Studienanteile ist eine Ergänzung entsprechender fachlicher Expertise, ggf. im Rah- men eines Lehrauftrags, nötig.

Wie bei der Modellbetrachtung konstatiert wurde, sind in qualitativer Hinsicht hochschulweit Anforderungen an die Lehrenden im Zuge von Besetzungs- und Einstellungsverfahren formuliert. Der hochschuldidaktischen Weiterbildung dienen angemessene Angebote für die Lehrenden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

Entsprechend der Empfehlung zur Erweiterung der Lehre um ein religionswissenschaftliches Angebot (vgl. Kap. „Lehramt“) sollte die Lehrkompetenz im Bereich der religionswissenschaftlichen Lehre ergänzt werden.

II.4.4 Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO)

Sachstand

Die Lehrenden sind nach Angaben im Selbstbericht in den allgemeinen Steuerungsansatz der Universität Vechta mit Sachmittelbudgets, Mittel für Forschung und Nachwuchsförderung und Zielvereinbarungen eingebunden. Bei erkennbarer Überlast können zur Verbesserung auf Antrag diskretionär Mittel aus Studien-qualitätsmitteln beantragt werden. Die Teilstudiengänge greifen darüber hinaus auf die allgemeine Infrastruktur der Universität zurück, die Gegenstand der Modellbetrachtung war.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Wie das Gutachtergremium bei der Modellbetrachtung festgestellt hat, verfügt die Universität Vechta auf zentraler Ebene über ausreichende Stellen im Bereich des nicht-wissenschaftlichen Personals sowie über ausreichende Räumlichkeiten und eine gute sachliche Ausstattung. Lehr- und Lernmittel sind entsprechend den curricularen Erfordernissen vorhanden. Hervorgehoben wurde die technische Unterstützung durch E-Learning-Elemente in der Lehre. Das Gutachtergremium unterstützte zudem die Bemühungen des Präsidiums um eine Verbesserung der baulichen Struktur der Universität Vechta.

Die vorliegenden Teilstudiengänge partizipieren grundsätzlich an der vorhandenen Ausstattung mit Raum- und Sachressourcen, so dass die Durchführung der Lehre unter diesen Aspekten gesichert ist.

Bei der Begehung wurde von den Verantwortlichen für die neuen Teilstudiengänge angemerkt, dass für diese keine Sekretariatsressourcen vorhanden seien. Nach der Begehung wurde von Seiten der Fakultät erläutert, dass das neu zu gründende Studienfach „Werte und Normen“ für die Gründungsphase eine Sekretariatsausstattung aus einem bestehenden Sekretariatsteam im Umfang von mindestens zehn Stunden erhalten wird. Nach der erfolgreichen Berufung der Fachdidaktik-Professur wird eine Aufstockung in Aussicht gestellt. Auch wenn damit eine Mindestausstattung vorhanden ist, sollte die Fakultät Sorge dafür tragen, dass die Sekretariatsressourcen für die anfallenden Aufgaben tatsächlich ausreichen, und die Kapazität bei Bedarf ausweiten.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

Die Fakultät sollte Sorge dafür tragen, dass für die neuen Teilstudiengänge ausreichende Sekretariatsressourcen zu Verfügung stehen, bei Bedarf auch über die zugesagte Mindestausstattung hinaus.

II.4.5 Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO)

Sachstand

Die Rahmenprüfungsordnung sieht vor, dass Prüfungen grundsätzlich studienbegleitend stattfinden und summarisch oder exemplarisch angelegt sein können. Die Lehrenden sind gehalten, die Studierenden im ersten Monat der Vorlesungszeit über die zu erbringenden Leistungen sowie über die Prüfungstermine in einem Modul zu informieren.

Im Bachelor-Teilstudiengang „Philosophie – Werte und Normen“ sollen sukzessive alle Prüfungsarten eingeübt werden. Vorgesehen sind Klausuren, mündliche Prüfungen, Hausarbeiten, Referate und ein Portfolio. Pro Semester sind nicht mehr als zwei Prüfungen vorgesehen.

Im Mastermodul „Praktische Philosophie“ sind als Prüfungsformen Klausur oder mündliche Prüfung vorgesehen. Die Verteilung der Prüfungen über die Semester folgt dem universitätsweiten Modell der lehrerbildenden Masterstudiengänge.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Prüfungen in den vorliegenden Teilstudiengängen sind, dem universitätsweiten Modell folgend, modulbezogen. Die Prüfungsformen bilden trotz des relativ geringen Punktevolumens, das die Teilstudiengänge umfassen, eine angemessene Vielfalt ab und sprechen in der Summe unterschiedliche Kompetenzen an. Sie sind geeignet, die erreichten Lernergebnisse angemessen zu überprüfen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

II.4.6 Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 MRVO)

Sachstand

Für die Beratung der Studierenden stehen die Zentralen Studienberatung und eine Studienfachberatung zur Verfügung. Zu Beginn des Wintersemesters findet eine Informationsveranstaltung für die Studienanfänger*innen statt. Die Organisation und Koordination des Lehrangebots obliegt den zentral angesiedelten Studiengangskoordinator*innen der Universität. Weiterhin ist ein elektronisches Lernmanagementsystem im Einsatz.

Das Lehrangebot in den vorliegenden Teilstudiengängen wird laut Selbstbericht in der Fachkommissionsitzung zu Beginn eines Semesters für das folgende beraten und inhaltlich und organisatorisch abgestimmt. Für die kombinatorischen Studiengänge existiert ein Zeitfenstermodell. Zudem haben die Studiengangskoordinator*innen die Aufgabe, bei der Feststellung des Lehrangebots und der Überprüfung der Überschneidungsfreiheit speziell auf größere Fächerkombinationen, die auf das Lehramt ausgerichtet sind, zu achten.

Die Überprüfung des durchschnittlichen Arbeitsaufwands für Module erfolgt im Rahmen von zentral durch das Qualitätsmanagement organisierten Workloaderhebungen. Die Praxisphase und das Projektband werden unter Beteiligung des Zentrums für Lehrer*innenbildung evaluiert.

Pro Modul ist eine Prüfung vorgesehen. Die Module des Bachelor-Teilstudiengangs weisen einen Umfang von 6 oder 9 CP auf. Von den Studierenden sind im Bachelorstudium acht Prüfungen zu absolvieren, im Masterstudium eine.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Wie die befragten Studierenden aus anderen Teilstudiengängen für die Lehrämter an Grundschulen und an Haupt- und Realschulen im Rahmen der Begehung bestätigten, ist das Studium in den kombinatorischen Studiengängen an der Universität Vechta so organisiert, dass ein Studium in der Regelstudienzeit möglich ist, wenn die Studierenden sich an die Studienverlaufspläne halten. Unter der Voraussetzung, dass bei Bedarf eine andere als die Wunsch-Lehrveranstaltung innerhalb eines Moduls absolviert wird, können die Lehrveranstaltungen einschließlich der zugehörigen Prüfungen überschneidungsfrei belegt werden. Der Studienbetrieb ist planbar und verlässlich geregelt. Positiv hervorzuheben ist, dass für jede Prüfung im jeweiligen Semester zwei Termine angeboten werden und teilweise der zweite Termin als Erstermin genutzt werden kann, so dass die Studierenden etwas flexibler planen können. In der Philosophie wurde von den Studierenden zudem von einer guten Betreuung aufgrund derzeit kleiner Studierendenzahlen berichtet.

Der Workload in den vorliegenden Teilstudiengängen erscheint realistisch angesetzt, die Prüfungsdichte ist aufgrund der universitätsweiten Beschränkung auf eine Prüfung pro Modul angemessen, Module mit weniger

als 5 CP sind nicht vorgesehen. Allerdings wurde von Seiten der Studierenden darauf hingewiesen, dass das erste Semester im Masterstudium als recht gedrängt empfunden wird, was der übergreifenden Konzeption der kombinatorischen Studiengänge geschuldet ist, die hier nicht zur Disposition steht. Weiterhin wurde ange-merkt, dass die Forschungsarbeiten während der Praxisphase in den Fächern sehr unterschiedlich konzipiert seien und bei manchen Fächern zu einer hohen Arbeitsbelastung führen. Beide Aspekte sollten von der Universität im Blick behalten werden.

Eine regelmäßige Überprüfung der studentischen Arbeitsbelastung erfolgt im Rahmen der Evaluation. Dabei werden nach Aussagen der zuständigen Mitarbeiterinnen von Seiten des Qualitätsmanagements auch strukturierte Workloadgespräche mit Studierenden durchgeführt, durch die unter anderem sichergestellt werden soll, dass es keine versteckten Leistungen gibt, die nicht in den Modulbeschreibungen ausgewiesen sind.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

II.5 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)

Sachstand

Nach Angaben im Selbstbericht ist es die Aufgabe vor allem der Studienfachkommission, die fachliche inhaltliche und methodische Gestaltung des Curriculums kontinuierlich zu überprüfen und aktuelle fach- bzw. fach-didaktische Debatten sowie theoretische, methodische und didaktische Ansätze zu berücksichtigen. Zudem sollen die Diskussionen innerhalb relevanter internationaler und nationaler wissenschaftlicher Gesellschaften und Vereine einfließen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die im Studienprogramm gestellten fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen scheinen mit Blick auf die Arbeitsbelastung adäquat und spiegeln ein klassisches Verständnis philosophischer Bildung. Dabei wird eine traditionelle Systematik der Fachphilosophie ebenso berücksichtigt wie wichtige Aspekte der Fachdidaktik.

Im Rahmen der vorgesehenen Gremienstruktur besteht die Möglichkeit, das Curriculum aktiv an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen anzupassen und den Studierenden eine zeitgemäße Ausbildung zu bieten. Insgesamt zeigt das Studienprogramm eine zufriedenstellende Qualität in der fachlichen und wissenschaftlichen Ausrichtung.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

II.6 Lehramt (§ 13 MRVO)

Sachstand

Das Modell an der Universität Vechta sieht entsprechend den Niedersächsischen Landesvorgaben vor, dass zwei Fachwissenschaften und Bildungswissenschaften sowohl im Bachelor- als auch im Masterstudium studiert werden, dass schulpraktische Studien bereits im Bachelorstudium absolviert werden und dass eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse im Masterstudium nach den beiden angebotenen Lehrämtern erfolgt.

Grundlage für die im Bündel enthaltenen lehrerbildenden Teilstudiengänge sind die Vorgaben des Landes Niedersachsen für die Lehrerbildung.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Studienangebot innerhalb der Lehramtsstudiengänge „Werte und Normen“ (LG und LHR) der Universität Vechta erfüllt grundsätzlich die Vorgaben der „Niedersächsischen Verordnung über Masterabschlüsse für Lehrämter“ (i. d. F. vom 02.12.2015). Dies gilt insbesondere auch für die Anteile der fachdidaktischen Lehrveranstaltungen sowie die Differenzierung im Hinblick auf die jeweils angestrebten Lehrämter.

Im Bachelorstudium werden zwei Fachdidaktik-Module mit 15 CP (Module wnb004 sowie wnb006), im Masterstudium eine fachdidaktische Lehrveranstaltung („Fachdidaktik der Philosophie“ im Modul wnm001) im Umfang von 2,5 CP vorgehalten.

Die in den „Ländergemeinsamen inhaltlichen Anforderungen für die Fachwissenschaften und Fachdidaktiken in der Lehrerbildung“ (Beschluss der KMK vom 16.10.2008 i. d. F. vom 08.02.2024) aufgeführten Kompetenzen und Studieninhalte werden durch das Studienangebot grundsätzlich abgedeckt.

Im Gespräch mit den Verantwortlichen für die Teilstudiengänge wurde klar, dass das Fach „Werte und Normen“ an der Universität Vechta im Kern als philosophisches Fach verstanden wird und kein eigenständiger religionswissenschaftlicher Anteil vorgesehen ist. Das ist aus Sicht des Gutachtergremiums mit den einschlägigen KMK-Standards für die Ausgestaltung von Studiengängen der Fächergruppe Philosophie und Ethik kompatibel.

Da es sich beim Unterrichtsfach „Werte und Normen“ jedoch nicht um ein rein philosophisches Fach handelt, sondern um eines, welches sich insbesondere auch auf Problemstellungen und -fragen der Religionswissenschaft bezieht, wird ausdrücklich empfohlen, separate religionswissenschaftliche Anteile verbindlich im Curriculum der Teilstudiengänge zu implementieren und die entsprechenden Lehranteile durch eine Religionswissenschaftlerin bzw. einen Religionswissenschaftler abzudecken. Der explizit religionswissenschaftliche Bezug ist in den aktuellen schulformbezogenen Kerncurricula (bzw. den für die Grundschule erarbeiteten Curricularen Vorgaben) für das Fach „Werte und Normen“ des Landes Niedersachsen verankert und ist darüber hinaus im Rahmen von Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen für fachfremd unterrichtende Lehrkräfte ausgewiesen. Die angehenden Lehrkräfte sollen dazu befähigt werden, im Fach „Werte und Normen“ neben philosophischen auch religionskundliche Kenntnisse und den Zugang zu weltanschaulichen und religiösen Fragen zu vermitteln (vgl. § 128 NSchG). Die damit zusammenhängenden Aufgaben verlangen u. a. den Rückgriff auf Begriffe und Forschungsergebnisse der Religionswissenschaft. Eine verbindliche Verankerung eines religionswissenschaftlichen Anteils im Curriculum (beispielsweise im Modul wnb009 „Philosophie der Religionen“) würde es den Studierenden ermöglichen, auf strukturiertes Fachwissen zu den grundlegenden – insbesondere zu schulrelevanten – Teilgebieten ihres Fachs zurückzugreifen und grundlegende Fragestellungen, Begriffe, Modelle und Theorien des Fachs bzw. der Bezugswissenschaft und deren Bedeutung zu reflektieren, und somit ein interdisziplinäres Verständnis und Arbeiten fördern. Dies würde dem mehrperspektivischen bzw. fachübergreifenden Ansatz, der das Unterrichtsfach „Werte und Normen“ prägt, umfänglicher Rechnung tragen.

Positiv herauszustellen sind die vorgenommenen Ergänzungen im Curriculum zum „Philosophieren mit Kindern“, die nun verbindlich im fachdidaktischen Modul wnb006 Berücksichtigung finden.

Die in § 13 Abs. 3 MRVO genannten Erfordernisse für Lehramtsstudiengänge werden erfüllt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

Das Kultusministerium empfiehlt ausdrücklich, separate religionswissenschaftliche Anteile verbindlich im Curriculum der Teilstudiengänge zu implementieren und die entsprechenden Lehranteile durch eine Religionswissenschaftlerin bzw. einen Religionswissenschaftler abzudecken.

II.7 Studienerfolg (§ 14 MRVO)

Sachstand

Die Aufgaben im Rahmen des Qualitätsmanagements in Lehre und Studium sind an der Universität Vechta nach deren Angaben überwiegend auf zentraler Ebene im Qualitätsmanagement (QM) und im Akademischen Controlling verankert. Hier erfolgt die Erhebung und Auswertung von Lehr- und Studiendaten; zudem wurden qualitative und quantitative Evaluationsinstrumente für verschiedene Phasen des Studienverlaufs entwickelt und erprobt. Die Instrumente zur Qualitätssicherung und -entwicklung in Lehre und Studium umfassen unter anderem Studieneingangsbefragungen, Lehrveranstaltungsbewertungen, Workloaderhebungen, Modulbewertungen, Ehemaligenbefragungen und Absolvent*innen-Verbleibsstudien. Diese Instrumente sollen auch auf die vorliegenden Teilstudiengänge angewandt werden.

Die Befragungen werden durch das QM ausgewertet, die Ergebnisse werden an die Betroffenen weitergegeben. Während die Lehrveranstaltungsbewertung in erster Linie zum Dialog zwischen Lehrenden und Studierenden beitragen soll, ist der Dialog über Evaluationsergebnisse und Daten zu Studiengängen und -fächern in den Studienkommissionen der Fakultäten (in Nachfolge zu früheren Studiengangs- und Studienfachkonferenzen) vorgesehen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Universität Vechta verfügt über ein System zur Qualitätssicherung für Lehre und Studium, das alle wesentlichen Instrumente wie Lehrveranstaltungsevaluationen, Befragungen von Absolvent*innen, Befragungen zu verschiedenen Studienphasen, Workloaderhebungen und die Erfassung und Auswertung von Kennzahlen enthält. Diese werden durch qualitative Methoden wie moderierte Gespräche gewinnbringend ergänzt (vgl. Kap. „Studierbarkeit“). Die Auswertung von Befragungen ist geregelt, ein Einfließen von Ergebnissen in die Weiterentwicklung von Studiengängen soll über die zuständigen Gremien erfolgen. Die Evaluationsordnung sieht zudem eine angemessene Information der Beteiligten unter Berücksichtigung datenschutzrechtlicher Belange vor. Dieses System wird auch auf die begutachteten Teilstudiengänge angewandt, so dass davon ausgegangen werden kann, dass der Studienerfolg auch hier ausreichend nachgehalten wird.

Im Gespräch mit den bei der Begehung befragten Studierenden stellte sich allerdings heraus, dass die Rücklaufquote bei der Lehrveranstaltungsevaluation in den Veranstaltungen der Philosophie häufig so gering ist, dass keine Auswertung der Ergebnisse erfolgen kann, weil die dafür nötige Mindestanzahl nicht erreicht wird. Die Studierenden gaben an, dass die Online-Fragebögen, die per E-Mail zugeschickt werden, von vielen nicht ausgefüllt werden. Begrüßt wird, dass nach der Begehung ein Passus in die Evaluationsordnung aufgenommen wurde, dass die Lehrenden angehalten sind, den Studierenden in den Lehrveranstaltungen Zeit zum Ausfüllen des Online-Fragebogens zu geben, um eine höhere Beteiligung zu erreichen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

II.8 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)

Sachstand

Die Konzepte der Universität Vechta zur Förderung von Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit, die für alle Studiengänge gelten, waren Gegenstand der Modellbetrachtung.

Die vorliegenden Teilstudiengänge richten laut Selbstbericht ein besonderes Augenmerk auf die Vermittlung der Werte und Normen der Gleichstellung und des Nachteilausgleichs, besonders an die künftigen Haupt-, Real- und Grundschullehrenden. Vorgesehen ist, dass mehrere Lehrveranstaltungen des Curriculums die Geschlechtergleichheit, die Situation von Menschen mit Behinderungen und die Problematik des Nachteilausgleichs unter verschiedenen Aspekten behandeln. Die theoretische Vermittlung soll durch eine praxisorientierte Vermittlung ergänzt werden. In diesem Zusammenhang soll eine Sensibilisierung für Geschlechterprobleme und Forderungen der Geschlechtergerechtigkeit, der Gleichstellungen und der Inklusion sowie eine Vermittlung der Werte und Prinzipien der Gleichstellung und der Inklusion und deren konkreter Normen erfolgen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Wie bei der Modellbetrachtung festgestellt wurde, verfügt die Universität Vechta auf zentraler Ebene über angemessene Konzeptionen und Werkzeuge, um die Geschlechtergerechtigkeit sowie Chancengleichheit des Personals sowie der Studierenden zu fördern und weiter voranzutreiben. Diese Konzepte gelten auch für die begutachteten Teilstudiengänge, in denen – wie unter „Sachstand“ angegeben – auch in inhaltlicher Hinsicht Fragen der Chancengerechtigkeit unter verschiedenen Differenzkategorien aufgegriffen werden.

Regelungen zum Nachteilsausgleich sind in den einschlägigen Ordnungen vorgesehen, Anlaufstellen zur Beratung betroffener Studierender vorhanden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

III. Begutachtungsverfahren

III.1 Allgemeine Hinweise

Für teilstudiengangsübergreifende Aspekte wird zum Teil auf die Ergebnisse der Modellbetrachtung verwiesen, bei der das Konzept der kombinatorischen Studiengänge an der Universität Vechta am 06./07.05.2019 übergreifend begutachtet worden ist.

Die Universität Vechta hat nach der Begehung überarbeitende Unterlagen und ergänzende Ausführungen nachgereicht, die bei der Erstellung des Gutachtens Berücksichtigung fanden. Weiterhin wurde eine Stellungnahme zum Gutachten eingereicht, die das Gutachtergremium zur Kenntnis genommen hat.

III.2 Rechtliche Grundlagen

Akkreditierungsstaatsvertrag

Niedersächsische Verordnung zur Regelung des Näheren der Studienakkreditierung vom 30.07.2019

III.3 Gutachtergruppe

Hochschullehrerinnen / Hochschullehrer

- Prof. Dr. Anne Burkard, Georg-August-Universität Göttingen, Philosophisches Seminar
- Prof. Dr. Markus Tiedemann, Technische Universität Dresden, Institut für Philosophie

Vertreterin der Berufspraxis

- Christina Lego, Niedersächsisches Kultusministerium, Referat 35

Studierende

- Kristina Müller, Universität Greifswald

Zusätzliche Gutachterinnen für reglementierte Studiengänge (§ 25 Abs. 1 Satz 3 und 4 MRVO):

- Christina Lego, Niedersächsisches Kultusministerium, Referat 35 (siehe oben)
- Jana Rodenbeck, Fachberaterin für das Unterrichtsfach „Werte und Normen“ in Niedersachsen (beratend teilnehmend für das Niedersächsische Kultusministerium)

IV. Datenblatt**IV.1 Daten zum Studiengang zum Zeitpunkt der Begutachtung**

Konzeptakkreditierung

IV.2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	18.10.2023
Eingang der Selbstdokumentation:	15.01.2024
Zeitpunkt der Begehung:	16./17.05.2024
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung, Fachbereichsleitung, Studiengangsverantwortliche, Lehrende, Mitarbeiter/innen zentraler Einrichtungen, Studierende
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	